

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 14. April 2024, 2. Juni 2024, 6. Oktober 2024, 10. November 2024 und 8. Dezember 2024 vom 27. Februar 2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 172), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) wird durch Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 22. Februar 2024 verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des in § 1 Absatz 2 definierten Bereiches dürfen am Sonntag, den 14. April 2024 anlässlich der Veranstaltung „Brocante Markt“, am Sonntag, den 6. Oktober 2024 anlässlich der Veranstaltung „Herbstzeit“ und am Sonntag, den 10. November 2024 anlässlich der Veranstaltung „Martinimarkt“ jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erstreckt sich ausschließlich auf den in der Anlage 1 blau umrahmten Bereich und wird durch folgende Straßen begrenzt:

Hauptstraße bis zum Kapellenplatz, Kapellenplatz, Busmannstraße, Annastraße bis zur fußläufigen Verbindungsstraße zur Marktstraße, Marktstraße bis zum Roermonder Platz.

§ 2

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des in § 2 Absatz 2 definierten Bereiches dürfen am Sonntag, den 2. Juni 2024 anlässlich der Veranstaltung „Drehorgelwallfahrt“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erstreckt sich ausschließlich auf den in der Anlage 2 blau umrahmten Bereich und wird durch folgende Straßen begrenzt:

Hauptstraße bis zum Kapellenplatz, Kapellenplatz, Amsterdamer Straße bis zur Schulstraße, Schulstraße bis zur Maasstraße, Maasstraße bis zum Kapellenplatz, Busmannstraße, Annastraße bis zur fußläufigen Verbindungsstraße zur Marktstraße Marktstraße bis zum Roermonder Platz.

§ 3

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des in § 3 Absatz 2 definierten Bereiches dürfen am Sonntag, den 8. Dezember 2024 anlässlich der Veranstaltung „Zauberhaftes Kevelaer“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erstreckt sich ausschließlich auf den in der Anlage 3 blau umrahmten Bereich und wird durch folgende Straßen begrenzt:

Hauptstraße bis zum Kapellenplatz, Kapellenplatz, Amsterdamer Straße bis zur Schulstraße, Schulstraße bis zur Maasstraße, Maasstraße bis zum Kapellenplatz, Busmannstraße, Marktstraße, Bahnstraße bis zur Bahnschranke.

§ 4

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 21. Dezember 2010 unberührt.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1, 2 und 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder des festgesetzten Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 9. Dezember 2024 außer Kraft.

Kevelaer, 27. Februar 2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 14. April 2024, 2. Juni 2024, 6. Oktober 2024, 10. November 2024 und 8. Dezember 2024 vom 27. Februar 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

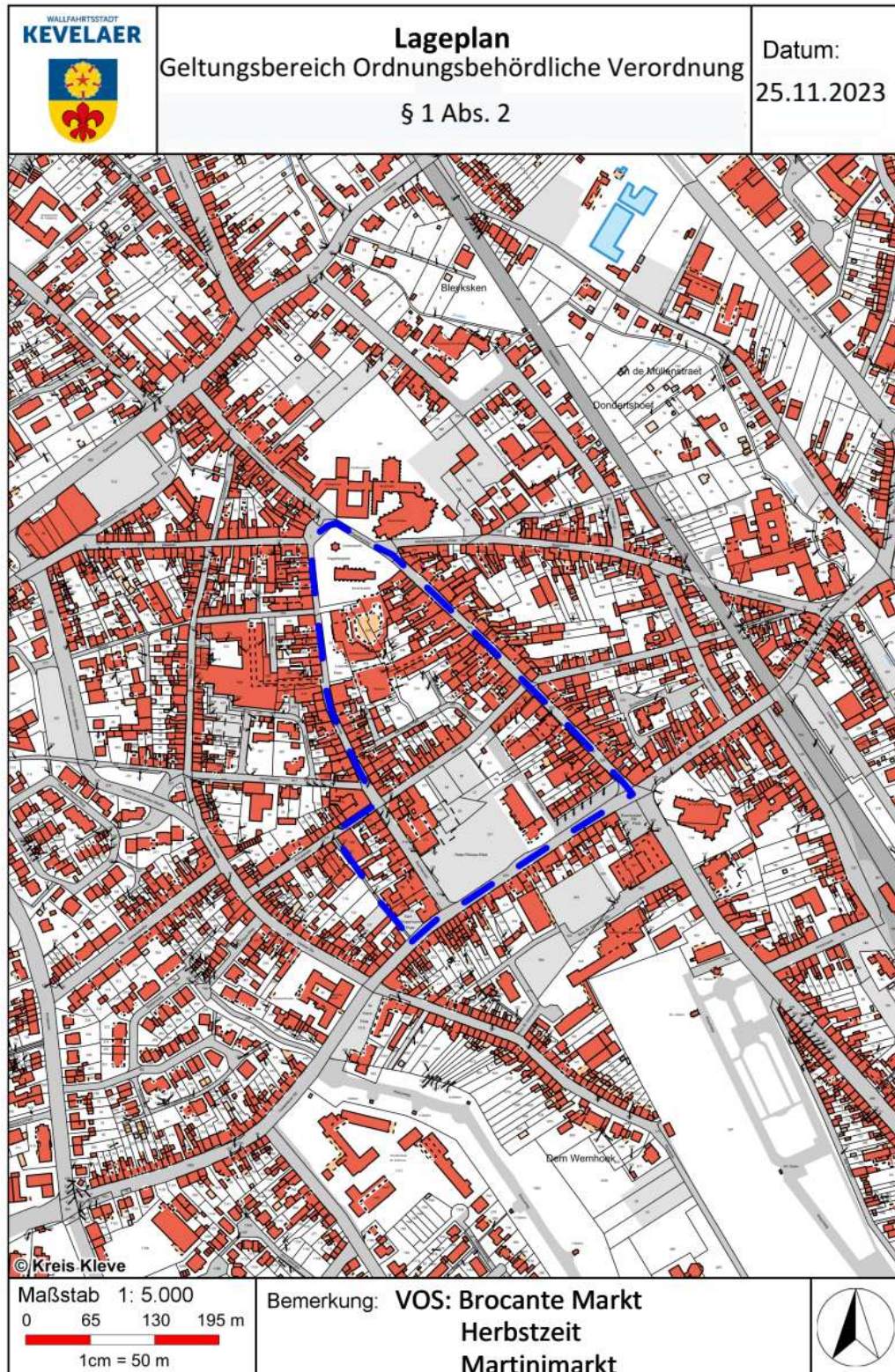
Kevelaer, den 27. Februar 2024

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

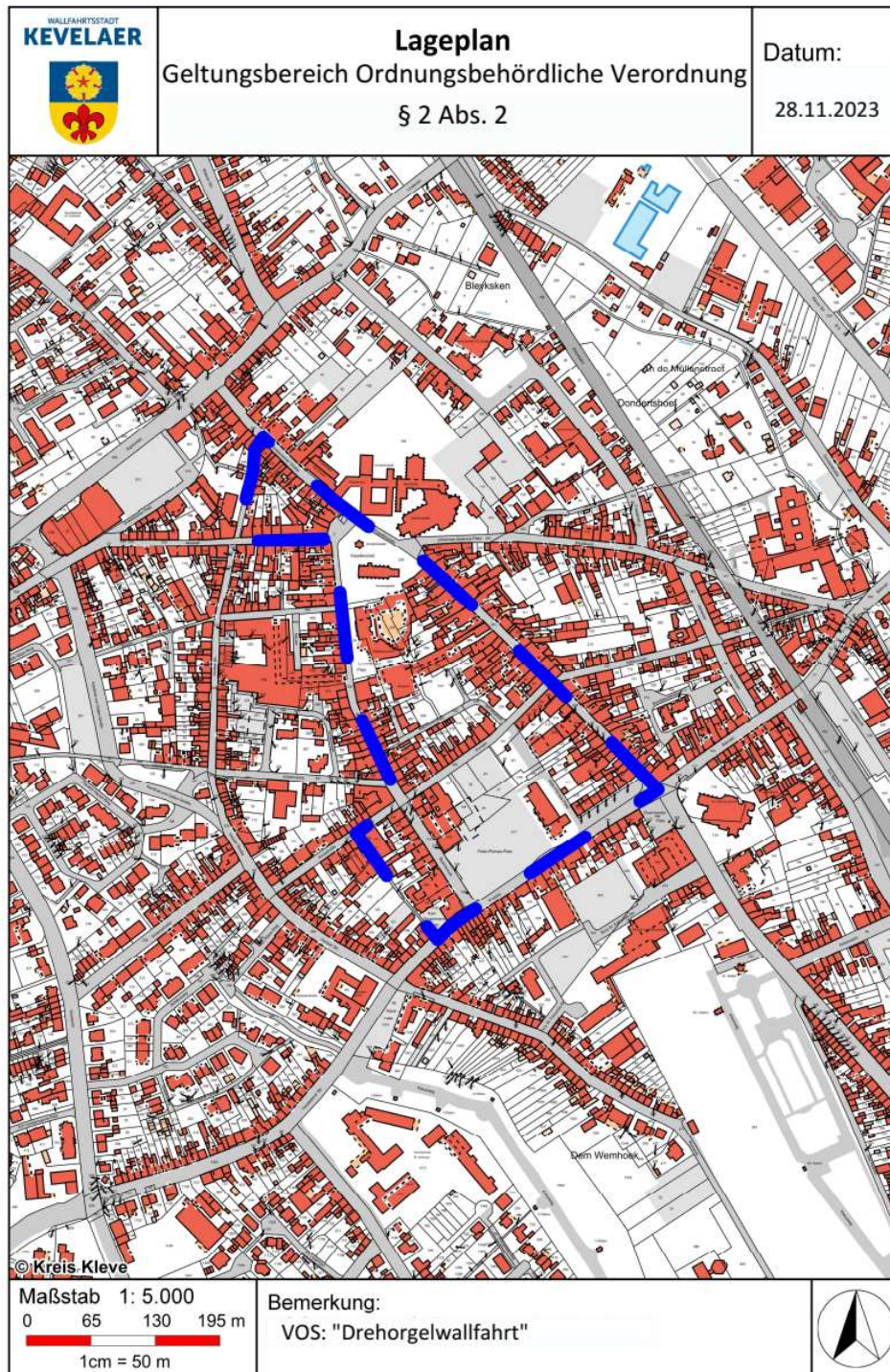
Anlage 1

Lageplan zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 14. April 2024, 2. Juni 2024, 6. Oktober 2024, 10. November 2024 und 8. Dezember 2024



Anlage 2

Lageplan zu § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 14. April 2024, 2. Juni 2024, 6. Oktober 2024, 10. November 2024 und 8. Dezember 2024



Anlage 3

Lageplan zu § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 14. April 2024, 2. Juni 2024, 6. Oktober 2024, 10. November 2024 und 8. Dezember 2024

